

**Rechtsverordnung
über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren
in der Stadt Hann. Münden
(Bewohnerparkgebührenverordnung)**

Lesefassung

Stand: 01.01.2026

Die Lesefassung beinhaltet

- Rechtsverordnung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Hann. Münden (Bewohnerparkgebührenverordnung) vom 12.12.2024, geändert durch
- 1. Nachtrag zur Rechtsverordnung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Hann. Münden (Bewohnerparkgebührenverordnung) vom 18.09.2025.

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gebührenpflicht

§ 3 Gebührenzeitraum

§ 4 Gebührenhöhe

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

§ 6 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Rechtsverordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsverordnung (StVO) ausgewiesenen und gekennzeichneten Bewohnerparkgebieten.

**§ 2
Gebührenpflicht**

(1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,

- a) die den Antrag gestellt hat,
- b) die die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat,
- c) die für die Gebührenschuld anderer haftet,

(3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenzeitraum

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für den Zeitraum von 3 Monaten, 6 Monaten oder eines Jahres beantragt werden.
- (2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Ausstellung beträgt:

für ein Jahr:	180,- EURO,
für 6 Monate:	90,- EURO,
für 3 Monate	45,- EURO.
- (2) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 18 EURO erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs zu begleichen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Inkrafttreten des 1. Nachtrages

Der 1. Nachtrag tritt am 01.01.2026 in Kraft.